



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltsausschuss

2011/0459(COD)

24.4.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Statistische Programm 2013–2017
(COM(2011)0928 – C7-0001/2012 – 2011/0459(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Derk Jan Eppink

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat eine Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Statistischen Programms vorgeschlagen, das den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken für den Zeitraum von 2013 bis 2017 bieten soll.

Für den Programmzeitraum beträgt die Gesamtbelastung für den Haushalt der EU 299,4 Millionen Euro (in jeweiligen Preisen).

Allgemeiner Kontext

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken sollte ein mehrjähriges Europäisches Statistisches Programm ausgearbeitet werden, das den Rahmen für EU-Maßnahmen bietet. Das gegenwärtige Statistische Programm der Gemeinschaft bezieht sich auf den Zeitraum von 2008 bis 2012 und ist das siebte derartige Programm.

Das Europäische Statistische Programm bietet den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken für den Zeitraum 2013–2017. In ihm werden Prioritäten bezüglich des Bedarfs an Informationen für die Durchführung der Tätigkeiten der Europäischen Union festgelegt. Der Bedarf sollte den Ressourcen, die auf Ebene der Union und auf einzelstaatlicher Ebene zur Erstellung der erforderlichen Statistiken benötigt werden, sowie dem Beantwortungsaufwand und den damit für die Auskunftgebenden verbundenen Kosten gegenübergestellt werden.

Zu diesem Programm werden ein Zwischenbericht über die Fortschritte sowie nach Ablauf des Programmzeitraums ein abschließender Bewertungsbericht erstellt.

Das Europäische Statistische System (ESS) ist eine Partnerschaft zwischen dem Statistikamt der Gemeinschaft, d. h. der Kommission (Eurostat), den nationalen Statistikämtern (NSÄ) und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind. In den letzten Jahren sah sich das ESS zahlreichen Herausforderungen gegenüber:

- Erstens ist der Bedarf an europäischen Statistiken ständig gestiegen, und diese Entwicklung dürfte weiter anhalten.
- Zweitens hat sich die Art der Statistiken verändert – für auf Fakten beruhende Entscheidungen werden Statistiken benötigt, die zweckgebundenen Qualitätskriterien genügen, und außerdem besteht zunehmender Bedarf an komplexen mehrdimensionalen Statistiken zur Unterstützung zusammenhängender Politikbereiche.
- Drittens bildet aufgrund des Auftretens neuer Akteure auf dem Informationsmarkt, die zum Teil fast in Echtzeit Informationen liefern, künftig Qualität die Priorität für das ESS, bei Konjunkturstatistiken insbesondere Aktualität.

- Viertens haben die Herausforderungen aufgrund knapper Haushaltsmittel sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf europäischer Ebene aufgrund der notwendigen weiteren Entlastung von Unternehmen und Bürgern noch zugenommen.

Prioritäten und Ziele

Wesentlicher Zweck der europäischen Statistiken ist, die Entwicklung, Überwachung und Bewertung der europäischen politischen Maßnahmen mit zuverlässigen, verlässlichen, objektiven, vergleichbaren und kohärenten Informationen zu unterstützen.

Allgemein wird mit dem ESP angestrebt, dem Europäischen Statistischen System die Rolle als führender Anbieter hochwertiger Statistiken über Europa zu sichern.

In allen statistischen Maßnahmen zum Zweck der Durchführung dieses Programms werden folgende vorrangige Ziele verfolgt:

- Ziel 1: Bereitstellung hochwertiger statistischer Informationen zur Unterstützung der Entwicklung, Überwachung und Bewertung der politischen Maßnahmen der EU, wobei die Prioritäten entsprechend berücksichtigt werden;
- Ziel 2: Umsetzung neuer Methoden für die Erstellung europäischer Statistiken zur Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung;
- Ziel 3: Stärkung der Partnerschaft innerhalb und außerhalb des Europäischen Statistischen Systems zur weiteren Steigerung seiner Produktivität und Stärkung seiner weltweit führenden Rolle in der amtlichen Statistik.

Außerdem hat die Kommission zur Durchführung des ESP Jahresarbeitsprogramme anzunehmen, in denen die verfolgten Ziele und die erwarteten Ergebnisse dargelegt werden.

Finanzierung

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Programms beläuft sich auf 299,4 Millionen Euro, von denen 57,3 Millionen Euro auf den Planungszeitraum von 2007 bis 2013 und 242,1 Millionen EUR auf den Planungszeitraum von 2014 bis 2017 entfallen.

Änderungsanträge

In Anbetracht der Finanzkrise und insbesondere aufgrund der Verschärfung dieser Krise durch nicht rechtzeitig vorgelegte einzelstaatliche Statistiken bzw. das Fehlen genauer und hochwertiger einzelstaatlicher Statistiken sollen folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

- Hochwertige einzelstaatliche Statistiken sind für die Politikgestaltung auf einzelstaatlicher und EU-Ebene und im Zusammenhang mit den Überwachungsmechanismen im Euro-Währungsgebiet unbedingt notwendig.
- Im Rahmen des ESP getroffene Maßnahmen müssen genau und regelmäßig überprüft werden, damit für Genauigkeit und Effizienz gesorgt ist und Unregelmäßigkeiten verhindert werden. Kontrollen und Überprüfungen vor Ort müssen regelmäßig und

nicht bloß nach Ermessen der Kommission (Eurostat) oder des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführt werden.

- Die Unabhängigkeit und Integrität der nationalen Statistikämter muss streng geschützt werden, wobei Verstößen durch wirksame Sanktionen entgegenzuwirken ist. Im Interesse der Transparenz sollte Eurostat Informationen über die Qualität der einzelstaatlichen Statistiken veröffentlichen und dabei besonderes Augenmerk auf die nationalen Statistikämter legen, die das Leistungssoll regelmäßig nicht erreichen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für die Legislativbehörde darstellt und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Sinne der Verordnung sollte das Europäische Statistische Programm für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, die Hauptbereiche und die

(2) Im Sinne der Verordnung sollte das Europäische Statistische Programm für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, die Hauptbereiche und die

Ziele der geplanten Maßnahmen bilden. Es sollte Prioritäten bezüglich des Bedarfs an Informationen festlegen, die für die Durchführung der Tätigkeiten der Europäischen Union erforderlich sind. ***Der Bedarf sollte den Ressourcen, die auf Ebene der Union und auf nationaler Ebene zur Erstellung der erforderlichen Statistiken benötigt werden, sowie dem Beantwortungsaufwand und den damit für die Auskunftgebenden verbundenen Kosten gegenübergestellt werden.***

Ziele der geplanten Maßnahmen bilden. Es sollte Prioritäten bezüglich des Bedarfs an Informationen festlegen, die für die Durchführung der Tätigkeiten der Europäischen Union erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Anbetracht der gegenwärtigen haushaltspolitischen Zwänge, die sowohl auf der Ebene der Union als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten herrschen, sollte der Bedarf den Ressourcen, die auf Ebene der Union und auf nationaler Ebene zur Erstellung der erforderlichen Statistiken benötigt werden, sowie dem Beantwortungsaufwand und den damit für die Auskunftgebenden verbundenen Kosten sorgfältig gegenübergestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte mit dem Programm angestrebt werden, durch die Ermittlung von Überschneidungen und wirkungslosen Mittelbindungen nach Möglichkeit konkrete Einsparungen zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und anderer für den Zeitraum von 2010 bis 2014 in *den* strategischen Prioritäten der Kommission *aufgenommenen Politiken (stärkerer integrierter Ansatz einer verantwortlichen Wirtschaftspolitik, Bekämpfung des Klimawandels, Reform der Agrarpolitik, Wachstum und sozialer Zusammenhalt, „Europa der Bürger“ und Globalisierung)* sollten die im Rahmen dieses Programms entwickelten, erstellten und verbreiteten Statistiken zur Umsetzung der politischen Maßnahmen der Europäischen Union beitragen; sie sollten durch unter diesem Programm finanzierte Maßnahmen gestützt werden, wenn die Europäische Union einen deutlichen Mehrwert leisten kann.

Geänderter Text

(4) Im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und anderer für den Zeitraum von 2010 bis 2014 in *die* strategischen Prioritäten der Kommission *aufgenommener Politikbereiche* sollten die im Rahmen dieses Programms entwickelten, erstellten und verbreiteten Statistiken zur Umsetzung der politischen Maßnahmen der Europäischen Union beitragen; sie sollten durch unter diesem Programm finanzierte Maßnahmen gestützt werden, wenn die Europäische Union einen deutlichen Mehrwert leisten kann.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Erstens hat die derzeitige Finanzkrise gezeigt, dass sich nationale Statistiken von geringer Qualität verheerend auf die Volkswirtschaften der jeweiligen Mitgliedstaaten und der Union im Allgemeinen auswirken können. Durchgängig genaue und hochwertige Statistiken, die von vollständig

unabhängigen nationalen Statistikämtern erstellt werden, sind deshalb für die Politikgestaltung auf einzelstaatlicher und Unionsebene unbedingt notwendig, insbesondere im Zusammenhang mit den Überwachungsmechanismen im Euro-Währungsgebiet.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– **Erstens** ist der Bedarf an europäischen Statistiken ständig gestiegen, und diese Entwicklung dürfte weiter anhalten.

Geänderter Text

– **Zweitens** ist der Bedarf an europäischen Statistiken ständig gestiegen, und diese Entwicklung dürfte weiter anhalten.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– **Zweitens** hat sich die Art der Statistiken verändert – für eine auf Fakten beruhende Entscheidungsfindung werden Statistiken benötigt, die zweckgebundenen Qualitätskriterien genügen, und außerdem besteht zunehmender Bedarf an komplexen mehrdimensionalen Statistiken zur Unterstützung zusammenhängender politischer Bereiche.

Geänderter Text

– **Drittens** hat sich die Art der Statistiken verändert – ***Statistiken sind nicht mehr lediglich eine Informationsquelle für die Politikgestaltung, sondern stehen absolut im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung.*** Für eine auf Fakten beruhende Entscheidungsfindung werden Statistiken benötigt, die zweckgebundenen Qualitätskriterien genügen, und außerdem besteht zunehmender Bedarf an komplexen mehrdimensionalen Statistiken zur Unterstützung zusammenhängender politischer Bereiche.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– **Drittens** bildet aufgrund des Auftretens neuer Akteure auf dem Informationsmarkt, die zum Teil Informationen fast in Echtzeit liefern, künftig hohe Qualität die Priorität für das ESS, bei Konjunkturstatistiken insbesondere Aktualität.

Geänderter Text

– **Viertens** bildet aufgrund des Auftretens neuer Akteure auf dem Informationsmarkt, die zum Teil Informationen fast in Echtzeit liefern, künftig hohe Qualität die Priorität für das ESS, bei Konjunkturstatistiken insbesondere Aktualität.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– **Viertens** haben die Herausforderungen aufgrund knapper Haushaltsmittel sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene aufgrund der notwendigen weiteren Entlastung von Unternehmen und Bürgern noch zugenommen.

Geänderter Text

– **Fünftens** haben die Herausforderungen aufgrund knapper Haushaltsmittel sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene aufgrund der notwendigen weiteren Entlastung von Unternehmen und Bürgern noch zugenommen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Bei der Durchführung des Programms sollte gegebenenfalls die Zusammenarbeit

Geänderter Text

(11) Bei der Durchführung des Programms sollte gegebenenfalls die Zusammenarbeit

mit nicht am Programm teilnehmenden Drittländern unter Berücksichtigung aller einschlägigen Vereinbarungen zwischen diesen Ländern und der Union gefördert werden.

mit nicht am Programm teilnehmenden Drittländern unter Berücksichtigung aller einschlägigen **bzw. geplanten** Vereinbarungen zwischen diesen Ländern und der Union gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) **Da** das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Aufstellung des Europäischen Statistischen Programms 2013–2017, **auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht und daher** besser auf Ebene der Europäischen Union erreicht werden kann, **kann** die Europäische Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(13) Das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Aufstellung des Europäischen Statistischen Programms 2013–2017, **kann** besser auf Ebene der Europäischen Union erreicht werden. **Daher** kann die Europäische Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung wurde eine Ex-ante-Bewertung vorgenommen, um das durch diese Verordnung

Geänderter Text

(14) Im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung wurde eine Ex-ante-Bewertung vorgenommen, um das durch diese Verordnung

aufgestellte Programm auf das Erfordernis der Wirksamkeit im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele auszurichten und bereits ab dem Stadium der Programmkonzeption die Knappheit der Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Der Nutzen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Programms ergriffenen Maßnahmen sollten auch durch unabhängige externe Prüfer regelmäßig überprüft und bewertet werden. Zur Bewertung des Programms wurden messbare Ziele formuliert und Indikatoren entwickelt.

aufgestellte Programm auf das Erfordernis der Wirksamkeit **und Effizienz** im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele auszurichten und bereits ab dem Stadium der Programmkonzeption die Knappheit der Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Der Nutzen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Programms ergriffenen Maßnahmen sollten auch durch unabhängige externe Prüfer regelmäßig überprüft und bewertet werden. Zur Bewertung des Programms wurden messbare Ziele formuliert und Indikatoren entwickelt.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Unabhängigkeit und Transparenz

Da die nationalen Statistikämter Teil des Europäischen Statistischen Systems sind, gewährleistet jeder Mitgliedstaat die Unabhängigkeit und Integrität seines Statistikamts. Eingriffe der Regierungen in die Unabhängigkeit der nationalen Statistikämter sind durch geeignete Maßnahmen wirksam zu unterbinden.

Im Interesse der Transparenz gibt Eurostat seine Einschätzung bezüglich der Qualität einzelstaatlicher Statistiken öffentlich bekannt. Wird das Leistungssoll der nationalen Statistikämter wiederholt nicht erreicht, wird dies der Öffentlichkeit so rasch wie möglich deutlich zur Kenntnis gebracht. Zu diesem Zweck enthalten die regelmäßigen Aktualisierungen durch Eurostat spezifische Angaben zu jedem

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht **gezahlter** Beträge **sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende** Sanktionen.

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch **einheitliche und** wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung **aller** zu Unrecht **gezahlten** Beträge **in Kombination mit wirksamen abschreckenden** Sanktionen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) **kann** gemäß den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 geregelten Verfahren bei allen direkt oder indirekt durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort **durchführen**, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem

Geänderter Text

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) **führt** gemäß den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 geregelten Verfahren bei allen direkt oder indirekt durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort **durch**, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem

Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über Finanzierung gemäß dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über Finanzierung gemäß dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Or. en